

## Ergänzende Bestimmungen der GWG Grevenbroich GmbH zur AVBWasserV Gültig ab 01.06.2011

### 1. Vertragsabschluss

Die Wasserversorgung ist auf einem besonderen Vordruck bei der GWG zu beantragen. Mit der Annahmeerklärung durch GWG kommt der Versorgungsvertrag zustande. Darüber hinaus kommt der Vertrag auch durch die Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz der GWG zustande.

### 2. Baukostenzuschuss

2.1 Der Anschlussnehmer hat einen Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen zu zahlen. Der Baukostenzuschuss der Tarifabnehmer beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.

2.2 Bei nach dem 01.01.1981 erstellten oder zu verstärkenden Verteilungsanlagen gilt folgende Regelung:

Der vom Anschlussnehmer zu entrichtende Baukostenzuschuss richtet sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Als Mindestlänge werden 10 m Straßenfront zugrunde gelegt.

Liegt ein Eckgrundstück an mehreren Straßen, so wird der Mittelwert der Straßenfrontlängen zur Berechnung der Baukostenzuschüsse zugrunde gelegt, wobei nur die Straßen berücksichtigt werden, die mit Verteilungsanlagen versehen sind. Bei der Berechnung bleiben Längen unter 0,50 m außer Ansatz, Längen ab 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

Der Preis für einen Meter Straßenfront ergibt sich aus den nach Absatz 2.1 anzusetzenden Kosten, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden können. Nach Vertragsabschluss (Punkt 1) ist der Baukostenzuschuss zu zahlen.

2.3 Für die Verteilungsanlagen, die vor dem 01.01.1981 errichtet worden sind, gelten bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse die bisher gültigen Bedingungen und Verrechnungssätze.

### 3. Hausanschluss

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses zu erstatten.

### 4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der GWG für eine Meisterstunde.

### 5. Ablesung der Messeinrichtung

Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt in möglichst gleichen, von der GWG zu bestimmenden Zeitabständen nach Aufforderung durch die GWG durch den Kunden selbst. Die GWG wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 2 Wochen der GWG mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 2 Wochen der GWG mit, so ist die GWG berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Wasserverbrauches von vergleichbaren Kunden zu schätzen. Einem Beauftragten der GWG ist zu Kontrollablesungen nach vorheriger Vereinbarung der Zutritt zu den Mess- und Steuereinrichtungen zu gestatten.

### 6. Wasserrechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (=Abrechnungsjahr).

Die GWG erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

### 7. Zahlungsverzug; Einstellen der Versorgung

7.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die GWG kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

7.2 Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz 2 AVBWasserV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	ohne USt	mit 7 % USt
Schriftliche Mahnung *	3,50 €	
Telefoninkasso *	10,00 €	
Schriftliche Anündigung der Versorgungseinstellung *	6,00 €	
Einziehung und jeden Einziehungsversuch rückständiger Beträge durch Beauftragte *	32,00 €	
Ratenplanerstellung *	20,00 €	
Rechnungskopie	5,00 €	5,35 €

\* Diese Beträge sind umsatzsteuerfrei

Für jede Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung hat der Kunde die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Entgelte zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von jeweils 5 € netto zu erstatten. Zusätzlich wird die Umsatzsteuer mit ihrem jeweils gültigen Satz berechnet.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der GWG nicht oder in wesentlich geringer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

7.3 Der Kunde hat der GWG anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

### 8. Umsatzsteuer

Soweit im Vorangegangenen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 7%) zusätzlich berechnet.

### 9. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.06.2011 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen der GWG zu der AVBWasserV.